



BEAUFTRAGTE IM BETRIEB

Dr. Stefan Brezovich
Mag. Christoph Pinter
Mag. Manuela Krendl

Februar 2013

Impressum

Wirtschaftskammer Niederösterreich
Verlags- und Herstellungsort: St. Pölten
Für den Inhalt verantwortlich:
Wirtschaftskammer Niederösterreich
Abteilung Umwelt, Technik und Innovation
3100 St. Pölten, Landsbergerstraße 1

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Quellenangabe und vorheriger Rücksprache gestattet. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben dieses Merkblattes trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammer Niederösterreich ausgeschlossen ist.

INHALT

1 Die Beauftragten im Überblick	1
2 Allgemeines	3
2.1 Beauftragte im Betrieb	3
2.2 Einhaltung der Verwaltungsvorschriften	3
3 Die Beauftragte im Einzelnen	4
3.1 Umweltschutzbeauftragter	4
3.2 Abfallbeauftragter	4
3.3 Giftbeauftragter	6
3.4 Strahlenschutzbeauftragter	7
3.5 Gefahrgutbeauftragter	7
3.6 Brandschutzbeauftragter	8
3.7 Beauftragte im Wasserrecht	10
3.8 Beauftragte im Mineralrohstoffgesetz (MinroG)	11
3.9 Laserschutzbeauftragter	12
3.10 Störfall-Sicherheitsbeauftragter	12
3.11 Planungskordinator u. Baustellenkoordinator	14
3.12 Sicherheitsvertrauensperson und Präventivdienste	14
3.13 Beauftragter für die biologische Sicherheit	18
3.14 Erst-HelferInnen	18

1 DIE BEAUFTRAGTEN IM ÜBERBLICK

Beauftragte	Rechtsgrundlage	Voraussetzung	Aufgaben	Verantwortlichkeit
Umweltbeauftragter	Keine	Keine	Unterstützung des für die Einhaltung der Umweltschutzvorschriften Verantwortlichen	Keine besondere
Abfallbeauftragter	AWG 2002 § 11	Für Betriebe mit mehr als 100 Arbeitnehmern	Überwachung der Einhaltung des Bundes- AWG, Information über festgestellte Mängel an den Betriebsinhaber, Umsetzung der abfallrechtlichen Bestimmungen sowie Beratung in abfallwirtschaftlichen Belangen des Betriebes	Keine besondere, jedoch eventuell strafrechtliche und/oder zivilrechtliche Verantwortlichkeit
Giftbeauftragter	ChemG 1996 § 44 Abs. 1	Für Betriebe in denen, ausgenommen mindergiftige Stoffe und mindergiftige Zubereitung, Gifte hergestellt oder in Verkehr gesetzt werden	Überwachung der Einhaltung des Chemiegesetzes sowie Information über festgestellte Mängel an den Betriebsinhaber	Eigene Verantwortung gemäß § 71 Abs. 1 Ziff. 15 ChemG 1996
Strahlenschutzbeauftragter	StrSchG § 7 Abs. 4	Für den Betrieb von Anlagen, die mit radioaktiven Stoffen umgehen	Einhaltung der Strahlenschutzvorschriften	Keine besondere
Gefahrgutbeauftragter	GGBG § 11	Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Wasserstraße bzw. das damit zusammenhängende Befüllen, Verpacken, Be- und Entladen	Überwachung der Einhaltung der Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter, Beratung des Unternehmens, Erstellung eines Jahresberichtes, Durchführung von Sofortmaßnahmen bei etwaigen Unfällen	Eigenverantwortlich gemäß § 27 Abs. 2 Ziff. 7 GGBG
Brandschutzbeauftragter	AStV § 43 bzw. NÖ Feuerwehrgesetz	Auf Grund besonders gefährlicher Verhältnisse von der Behörde vorgeschrieben	Erstellen einer Brandschutzordnung und eines Brandschutzplanes, Durchführung von Brandalarm- und Räumungsübungen, unter Weisung der Mitarbeiter	Keine besondere
Brandschutzgruppe	AStV § 44	Auf Grund besonders gefährlicher Verhältnisse von der Behörde vorgeschrieben	Unterstützung des Brandschutzbeauftragten	Keine besondere
Brandschutzwart	AStV § 43	Ab bestimmter Personenzahl oder Ausdehnung der Arbeitsstätte von der Behörde vorgeschrieben	Unterstützung des Brandschutzbeauftragten	Keine besondere
Abwasserbeauftragter	WRG § 33 Abs. 3	Bescheidmäßige Vorschreibung, wenn notwendig	Einhaltung der wasserrechtlichen Vorschriften	Eingeschränkte Verantwortlichkeit
Talsperrenverantwortlicher	WRG § 23	Für Talsperren, Speicher- und Flusskraftwerke, wenn deren Höhe über Gründungssohle 15m übersteigt oder durch die eine zusätzliche Wassermenge von mehr als 500.000 m ³ zurückgehalten wird	Einhaltung der auf die Sicherheit vom Talsperren, Speicher und Flusskraftwerke bezughabenden Vorschriften und Verwaltungsakte	Eingeschränkte Eigenverantwortlichkeit
Beauftragte im MinroG	MinroG § 125 bzw. 135	Pflicht zur Bestellung von verantwortlichen Personen bei jeglicher Bergbautätigkeit	Einhaltung bergbaurelevanter Vorschriften	Keine besondere
Laserschutzbeauftragter	Keine	Wenn von der Behörde vorgeschrieben	Einhaltung der Vorschreibungen des Bescheides	Keine besondere

Störfallsicherheitsbeauftragter	StörfallVO (außer Kraft getreten) Nunmehr §§ 84a ff GewO	Für gefahrgeneigte Anlagen	Einhaltung der Vorschriften der Störfallverordnung	Keine besondere
Planungs- und Baustellenkoordinator	BauKG	Mehrere Arbeitnehmer gleichzeitig oder aufeinander folgend auf Baustelle beschäftigt	Organisation der Zusammenarbeit der Arbeitnehmer bei mehreren Arbeitgebern und Koordination der Tätigkeiten	Verantwortlichkeit gemäß § 10 Abs. 1 Ziff 3 und 4 BauKG
Sicherheitsvertrauensperson	ASchG § 10	Für Betriebe mit mehr als 10 Arbeitnehmern	Unterstützung des Betriebsrates, der Arbeitnehmer und des Arbeitgebers bei der Durchführung des Arbeitnehmerschutzes	Keine besondere
Sicherheitsfachkräfte	ASchG § 73	Für jeden Betrieb	Unterstützung des Arbeitgebers bei der Durchführung des Arbeitnehmerschutzes	Keine besondere
Arbeitsmediziner	ASchG § 79	Für jeden Betrieb, der Arbeitnehmer beschäftigt	Beratung von Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Sicherheitsvertrauensperson und Belegschaftsorganen auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes	Keine besondere
Arbeitsschutzausschuss	ASchG § 88	Betriebe mit mind. 100 Arbeitnehmern	Erörterung des Arbeitnehmerschutzes im Betrieb	Keine besondere
Beauftragte für die biologische Sicherheit	GTG § 14	Jede gentechnische Anlage	Überwachung der Einhaltung gentechnischer Sicherheitsmaßnahmen, Überprüfung des Notfallplanes	Keine besondere
ErsthelferInnen	ASchG § 26 AStV § 40	Für jede Arbeitsstätte	Erste Hilfe Leistung	Keine besondere

2 ALLGEMEINES

2.1 BEAUFTRAGTE IM BETRIEB

In den letzten Jahren wurden immer mehr Gesetze erlassen, in denen Beauftragte für verschiedenste Bereiche vorgeschrieben werden, die vom Unternehmer den zuständigen Behörden namhaft gemacht werden müssen. Die Broschüre soll Ihnen einen Überblick über die für Betriebe relevanten Bestimmungen verschaffen.

Beauftragte im Betrieb sind meist innerbetriebliche Organe, die auf Grund eines Rechtsverhältnisses zum Arbeitgeber/Unternehmer für diesen bei eigenverantwortlichen Überwachungsaufgaben mitwirken. Jedoch ist die Tätigkeit des Beauftragten auch gewerbsmäßig möglich, wenn die betreffende Tätigkeit nicht ausdrücklich vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung ausgenommen ist. Sieht das jeweilige Materiegesetz nicht ausdrücklich vor, dass es sich beim Beauftragten um einen abhängigen beschäftigten Arbeitnehmer handeln muss, kann daher auch eine geeignete und qualifizierte externe Person bestellt werden. Bezüglich der Qualifikation ist, auch wenn der gewerberechtliche Beauftragte ein freies Gewerbe ist, nach dem jeweiligen Materiegesetz vorzugehen.

2.2 EINHALTUNG DER VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

Beauftragte sind natürliche Personen, die vom Unternehmer beauftragt werden, innerbetriebliche Pflichten und Aufgaben wahrzunehmen. Die Pflichten des Unternehmers bleiben trotz Übertragung auf andere Personen unberührt. Das heißt, er muss für jede Beauftragung eine geeignete Person auswählen und diese kontrollieren.

Für die Einhaltung der verschiedenen einzuhaltenden Verwaltungsvorschriften ist prinzipiell der Unternehmer verantwortlich. Soweit es sich dabei um juristische Personen oder Personengesellschaften des Unternehmensgesetzbuches handelt, ist verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist. (z.B. handelsrechtlicher Geschäftsführer bei GmbH).

Gemäß § 9 Verwaltungsstrafgesetz kann aber für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche ein „verantwortlicher Beauftragter“ bestellt werden, der auch die **Haftung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften** übernimmt.

Die Bestellung eines solchen verantwortlichen Beauftragten wirkt ab dem Zeitpunkt, in dem der Behörde die **Zustimmung** der bestellten Person nachgewiesen wird. Der verantwortliche Beauftragte muss somit seiner Bestellung nachweislich zugestimmt haben.

Für eine **rechtswirksame** Bestellung von verantwortlichen Beauftragten gelten folgende Voraussetzungen:

Die bestellte Person **muss**

- ihren Wohnsitz im Inland haben,
- strafrechtlich verfolgbar sein,
- für den ihrer Verantwortung unterliegenden klar abgegrenzten Bereich eine entsprechende Anordnungsbefugnis zugewiesen bekommen haben und
- der Bestellung nachweislich zugestimmt haben.

Wenn ein Beauftragter bestellt wird, bei dem diese Voraussetzungen nicht vorliegen, ist dieser von der Behörde mittels Bescheid abzuweisen.

Ein verantwortlicher Beauftragter ist **nicht strafbar**, wenn er aufgrund einer besonderen Weisung des Auftraggebers eine Verwaltungsvorschrift verletzt hat und er glaubhaft zu machen vermag, dass ihm die Einhaltung dieser Verwaltungsvorschrift unzumutbar war. Der Unternehmer bleibt trotz Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten verantwortlich, wenn er die Tat vorsätzlich nicht verhindert hat.

Nicht nur die Begehung der Tat selbst, sondern auch die **Anstiftung**, d. h. wenn jemand einen anderen vorsätzlich veranlasst eine Übertretung zu begehen, ist strafbar. Ebenso strafbar ist die **Beihilfe**, d. h. jemand erleichtert vorsätzlich einem anderen die Begehung einer Verwaltungsübertretung.

Der Unternehmer bleibt strafrechtlich verantwortlich, wenn er eine Person bestellt hat, die zur Ausübung der Aufgaben nicht fähig ist, wenn also seine Auswahl auf jemanden gefallen ist, der seine Aufgaben nicht wahrnehmen kann. Darüber hinaus trifft ihn eine Aufsichtspflicht.

Der Unternehmer bzw. das Unternehmen haftet für die über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand (Solidarhaftung gem. § 9 Abs. 7 VStG).

3 DIE BEAUFTRAGTEN IM EINZELNEN

3.1 UMWELTSCHUTZBEAUFTRAGTER

Im Gegensatz zu Deutschland gibt es in Österreich derzeit noch keine gesetzlichen Bestimmungen, die zur Bestellung eines universellen Umweltschutzbeauftragten verpflichten.

Aufgaben

Die bereits bestellten Umweltschutzbeauftragten haben derzeit die Aufgabe, die für die Einhaltung der jeweiligen Umweltschutzvorschriften Verantwortlichen bei der Bewältigung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Verantwortlichkeit

Sofern sie weder handels- noch gewerberechtliche Geschäftsführer sind und sie nicht iSd § 9 VStG für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Unternehmensbereiche als verantwortliche Beauftragte bestellt wurden, kommt ihnen derzeit noch **keine** besondere verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit zu.

Die Bestellung von Umweltschutzbeauftragten kann jedoch unter Umständen für die ansonsten für die Einhaltung der Umweltschutzvorschriften Verantwortlichen schuld-mildernd oder sogar schuld-befreiend wirken. Dazu müssen **mindestens** folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Die Person muss

- die erforderlichen Fachkenntnisse besitzen und verlässlich sein,
- nachweislich die für die Aufgabenerfüllung erforderliche Belehrung erhalten haben und
- entsprechend dem Stand der Technik erforderlichenfalls weitergebildet werden.

Schließlich muss ihre Tätigkeit fallweise ohne Vorankündigung kontrolliert werden.

3.2 ABFALLBEAUFTRAGTER

Die Bestellung eines Abfallbeauftragten ist im § 11 AWG 2002 für Betriebe zwingend vorgeschrieben, in denen

- mehr als 100 Arbeitnehmer beschäftigt sind.

Grundsätzlich sind unter dem Begriff „Betrieb“ im Sinne dieser Bestimmung sowohl Produktions- (inkl. Be- und Verarbeitungsbetriebe), als auch Handels- u. Dienstleistungsbetriebe zu verstehen. Bei der Auslegung des Betriebsbegriffes wird die Judikatur zu § 34 des Arbeitsverfassungsgesetzes sinngemäß herangezogen.

Dementsprechend gilt als Betrieb jede „Betriebsstätte, die eine organisatorische Einheit bildet, innerhalb der eine physische oder juristische Person oder eine Personengemeinschaft mit technischen oder immateriellen Mitteln die Erzielung bestimmter Arbeitsergebnisse fortgesetzt verfolgt, ohne Rücksicht darauf, ob Erwerbsabsichten bestehen oder nicht“.

Der Begriff des Betriebes ist von jenem des Unternehmens zu unterscheiden:

Beim Begriff des Unternehmens steht die rechtliche und wirtschaftliche Einheit, bei dem des Betriebes die organisatorische und technische Einheit im Vordergrund (Buchhaltung, Personalmanagement).

So ist ein Unternehmen mit mehreren Filialen/Zweigstellen als Betrieb zu sehen, wenn eine organisatorische Einheit gegeben ist. In diesem Fall genügt die Bestellung eines Abfallbeauftragten.

Sind jedoch zwei oder mehrere Betriebsstätten eines Betriebes soweit voneinander entfernt, dass der Abfallbeauftragte seinen gesetzlichen Aufgaben nicht entsprechend nachkommen kann, ist für jede Betriebsstätte ein eigener Abfallbeauftragter zu bestellen.

Der Betriebsinhaber hat gegenüber dem Abfallbeauftragten die Pflicht, diesen bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere hat er ihm für seine Tätigkeit ausreichend Zeit während der Arbeitszeit und Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten zu gewähren und diesem alle notwendigen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen wie Hilfspersonal, Infos über Betriebsbereiche, Einsichtnahme in abfallrelevante Bescheide.

Qualifikation

Der Abfallbeauftragte muss fachlich qualifiziert sein, in dem er über jene Kenntnisse und Fähigkeiten zu verfügen hat, die er zu seiner Aufgabenerfüllung benötigt. Dabei wird wohl im Einzelfall nachzuweisen sein, woraus sich die fachliche Qualifikation des jeweiligen Abfallbeauftragten ableitet (z. B. Kursbesuch, Seminare, betriebliche Praxis, Studien, etc.). Das Fachwissen wird neben abfallrechtlichen Kenntnissen auch das Wissen um chemisch-technische Grundzusammenhänge im Umgang mit Abfällen umfassen.

Stellvertreter

Gleichzeitig mit dem Abfallbeauftragten ist für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter zu bestellen. Der Stellvertreter des Abfallbeauftragten muss nicht die gleiche Qualifikation erbringen, jedoch im Hinblick auf die Kompliziertheit des Abfallrechts ein Mindestmaß an Grundwissen - um auch tatsächlich seiner Vertretungsfunktion nachkommen zu können - aufweisen. Der Stellvertreter muss daher zumindest innerbetrieblich geschult sein.

Anzeigepflicht

Die Bestellung des Abfallbeauftragten **und** seines Stellvertreters sind gleichzeitig bei der Behörde anzuzeigen.

Die Anzeige hat die **Zustimmung** des Beauftragten **und** seines Stellvertreters wie auch die Angaben zur fachlichen Qualifikation des Abfallbeauftragten zu enthalten.

Ebenso ist die Abbestellung des Abfallbeauftragten oder dessen Stellvertreters der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Aufgaben

Der Abfallbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:

- **Überwachungspflicht**
Überwachung der Vorschriften des Bundes-AWG und der darauf beruhenden Verordnungen und Bescheide. Kenntnisse hinsichtlich des jeweiligen Landesabfallrechts werden von Vorteil sein.
- **Informationspflicht**
Unverzügliche Information gegenüber dem Betriebsinhaber über Wahrnehmungen, insbesondere über festgestellte Mängel, wobei diese zur Dokumentation seiner Aufgabenerfüllung und Beweiserleichterung schriftlich erfolgen sollte.
- **Koordination des betrieblichen Abfallmanagements**
Umsetzung und Organisation der betreffenden abfallrechtlichen Bestimmungen, beispielsweise mit Hilfe des Abfallwirtschaftskonzeptes.
- **Beratungspflicht**
Beratung des Betriebsinhabers in allen den Betrieb betreffenden abfallwirtschaftlichen Fragen einschließlich Beschaffungswesen. Daher sind nicht nur juristische Kenntnisse sondern auch technisches und naturwissenschaftliches Grundwissen sowie Grundsätze des Umweltmanagements notwendig. Hilfreich können daher Branchenkonzepte (Konzepte mit Abfallvermeidungs- und Verwertungspotentialen verschiedener Branchen) sein.
- **Darstellungspflicht**
Darstellung der Kosten für die Erstellung/Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes, der Abfallbehandlung und die Erlöse der Altstoffe.

Verwaltungsrechtliche Verantwortung

Durch die Bestellung eines Abfallbeauftragten wird die Verantwortung des Betriebsinhabers für die Einhaltung der Vorschriften des Abfallwirtschaftsgesetzes nicht berührt.

Will der Betriebsinhaber nicht selbst verwaltungsstrafrechtlich für die Einhaltung der Abfallvorschriften verantwortlich sein, so muss er eine andere Person als verantwortlichen Beauftragten im Sinne des § 9 VStG bestellen.

Dem Abfallbeauftragten darf jedoch keine Verantwortlichkeit für die Einhaltung von abfallrechtlichen Vorschriften erteilt werden.

Die Nichtbestellung eines Abfallbeauftragten bzw. dessen Stellvertreters und die Nichtanmeldung der Bestellung bzw. Abbestellung eines Abfallbeauftragten und dessen Stellvertreters ist gem. § 79 Abs. 3 Ziff. 3 mit Verwaltungsstrafe bedroht.

Verantwortlichkeit

Es besteht unter Umständen strafrechtliche und zivilrechtliche Verantwortlichkeit.

Hinweis: Detaillierte Informationen zum Abfallbeauftragten finden Sie in der Broschüre „Der Abfallbeauftragte“ der WKNÖ.

Exkurs: abfallrechtlicher Geschäftsführer

Wenn der Betriebsinhaber einen abfallrechtlichen Geschäftsführer gemäß § 26 AWG bestellt, dann übernimmt dieser die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften des Abfallwirtschaftsgesetzes.

Zum abfallrechtlichen Geschäftsführer darf nur bestellt werden, wer die Verlässlichkeit in Bezug auf die auszuübende Tätigkeit besitzt, die Voraussetzung eines verantwortlichen Beauftragten im Sinne des § 9 VStG erfüllt und in der Lage ist, sich im Betrieb entsprechend zu betätigen.

Er muss Kenntnisse betreffend die Einstufung und das Gefährdungspotential der zu sammelnden Abfälle haben, chemische Grundkenntnisse sowie Kenntnisse über Sicherheitseinrichtungen und Erste-Hilfe-Maßnahmen aufweisen.

Der abfallrechtliche Geschäftsführer ist zu bestellen, wenn die Tätigkeit der Sammlung und Behandlung von gefährlichen Stoffen ausgeübt werden soll und der Abfallsammler und -behandler keine natürliche Person ist, oder die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten selbst nicht nachweist.

Der abfallrechtliche Geschäftsführer wird hauptberuflich tätig, und ist verantwortlicher Beauftragter iSd. § 9 VStG.

Die Bestellung mehrerer hauptberuflich tätiger Personen als abfallrechtliche Geschäftsführer mit eindeutig abgegrenzten Tätigkeitsbereichen ist zulässig.

3.3 GIFTBEAUFTRAGTER

In jedem Betrieb, der **sehr giftige oder giftige Stoffe und Zubereitungen herstellt** oder in **Verkehr setzt**, ist gemäß § 44 Abs. 1 Chemikaliengesetz (ChemG 1996) vom Betriebsinhaber ein Beauftragter zu bestellen, der die Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder darauf beruhender Verwaltungsakte zu überwachen hat. Seiner Bestellung muss er nachweislich zustimmen.

Für Betriebe, die ausschließlich mindergiftige Stoffe herstellen oder in Verkehr setzen, ist die Bestellung eines Giftbeauftragten nicht notwendig. Mindergiftig sind Stoffe, wenn sie durch Einatmen, Verschlucken oder Aufnahme über die Haut zum Tode führen oder akute oder chronische Gesundheitsschäden verursachen können (§ 3 Abs. 1 Ziff. 8 ChemG).

Der Beauftragte muss sachkundig sein, d. h. er hat

- nachweislich über die im Hinblick auf den sachgerechten und sicheren Umgang mit Giften erforderliche Kenntnisse und
- über die notwendigen Kenntnisse bezüglich Maßnahmen der Ersten Hilfe zu verfügen.

Der Beauftragte muss im Betrieb **dauernd** beschäftigt und während der üblichen Geschäfts- oder Betriebsstunden anwesend oder zumindest leicht erreichbar sein. Für den Fall einer Verhinderung ist ein sachkundiger Stellvertreter zu bestellen.

Aufgaben

Der Giftbeauftragte hat die Einhaltung der Vorschriften des Chemikaliengesetzes oder der darauf beruhenden Verwaltungsakte zu überwachen. Er hat den Betriebsinhaber über seine Wahrnehmungen, insbesondere über festgestellte Mängel, unverzüglich zu informieren.

Verantwortlichkeit

Durch die Bestellung eines Beauftragten für den Giftverkehr wird die Verantwortung des Betriebsinhabers für die Einhaltung der Vorschriften des Chemikaliengesetzes und der darauf beruhenden Verwaltungsakte **nicht** berührt.

Das Chemikaliengesetz sieht jedoch in § 71 Abs. 1 Ziff. 15 ChemG eine eigene Strafbestimmung für den Fall vor, dass der Beauftragte für den Giftverkehr seinen Pflichten nicht nachkommt.

3.4 STRAHLENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Gemäß dem § 6 und 7 Strahlenschutzgesetz bedürfen Anlagen für den Umgang mit Strahlenquellen einer Betriebsbewilligung. Diese wird dann erteilt, wenn, neben anderen Voraussetzungen, ein Strahlenschutzbeauftragter mit dessen nachweislicher Zustimmung bestellt und der Behörde namhaft gemacht worden ist. Jeder Wechsel in der Person des Strahlenschutzbeauftragten ist unverzüglich zu melden.

Der Strahlenschutzbeauftragte hat während des Betriebes **anwesend** zu sein. Bei Anlagen mit besonderen Gefahrenquellen hat dieser auch während der Zeit des Nichtbetriebes anwesend bzw. leicht erreichbar zu sein. Nicht notwendig ist jedoch, dass es sich beim Strahlenschutzbeauftragten um eine im Betrieb beschäftigte Person handeln muss.

Der Strahlenschutzbeauftragte ist eine für die Erfordernisse des Tätigkeitsbereiches qualifizierte Person, deren Fachkenntnisse und Ausbildung von der zuständigen Behörde anerkannt ist und der mit der Wahrnehmung des Strahlenschutzes vom Bewilligungsinhaber betraut ist. Diese Person muss die erforderliche Verlässlichkeit besitzen und körperlich und geistig geeignet sein.

Die für den Umgang von Strahleneinrichtungen verantwortlichen Personen haben einen Abschluss einer einschlägigen Universitäts- oder Fachhochschulausbildung oder einer berufsbildenden höheren Schule, für den medizinischen Bereich eine Ausbildung im radiologisch-technischen, medizinisch-technischen Dienst oder Labordienst nachzuweisen. Weiters haben alle Strahlenschutzbeauftragten einen Abschluss einer Strahlenschutzausbildung nachzuweisen.

Überdies ist eine Beschäftigung im Ausmaß von mindestens einem Jahr, bzw. von mindestens zwei Jahren für die für den Betrieb von Kernanlagen zu bestellende Strahlenschutzbeauftragte, gemäß der Strahlenschutzverordnung BGBl Nr. 47/1972, als Erwerb praktischer Erfahrung, nachzuweisen.

Aufgaben

Der Strahlenschutzbeauftragte ist insbesondere für die Durchführung folgender Tätigkeiten verantwortlich:

- Belehrung der in Strahlenbereichen regelmäßig oder fallweise tätigen Personen in regelmäßigen Zeitabständen, jedoch vor Aufnahme ihrer Tätigkeit, sowie aus gegebenem Anlass, wie nach Zwischenfällen oder Unfällen
- Führung von Aufzeichnungen über die Belehrungen
- Festlegung von den dem Strahlenschutz dienenden Maßnahmen und deren Überwachung
- Kontrolle und Überwachung der Funktionstüchtigkeit der für den Strahlenschutz bestimmten Einrichtungen, Geräte und Ausrüstungsgegenstände

Dem Strahlenschutzbeauftragten ist zur Erfüllung seiner Pflichten die notwendige Zeit, unter Bedachtnahme auf Art und Umfang des Betriebes, einzuräumen.

3.5 GEFAHRGUTBEAUFTRAGTER

Gemäß dem Gefahrgutbeförderungsgesetz haben Unternehmen, deren Tätigkeit die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, Schiene oder Wasserstraße, sowie das mit der Beförderung zusammenhängende Befüllen oder Verpacken und Be- und Entladen, umfassen, eine oder mehrere **qualifizierte Person** mit deren Zustimmung als Gefahrgutbeauftragte zu bestimmen. Binnen eines Monats ab der Benennung oder Änderung

haben die Unternehmer die Namen ihrer Gefahrgutbeauftragten dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie mitzuteilen.

Der Gefahrgutbeauftragte muss Inhaber eines für den betreffenden Verkehrsträger gültigen **Schulungsnachweises** sein. Dazu muss er eine Schulung mit dem Abschluss einer kommissionellen Prüfung absolvieren.

Der Nachweis hat eine Geltungsdauer von fünf Jahren. Seine Geltungsdauer wird automatisch um 5 Jahre verlängert, wenn der Inhaber im letzten Jahr vor Ablauf des letzten Jahres an einer diesbezüglichen Fortbildungsschulung teilgenommen und die Prüfung bestanden hat.

Die Funktion des Gefahrgutbeauftragten kann wahrgenommen werden:

- vom Leiter des Unternehmens
- von einer Person mit anderen Aufgaben im Unternehmen
- von einer dem Unternehmen nicht angehörenden Person, wenn diese tatsächlich in der Lage ist, diese Aufgaben zu erfüllen

Aufgaben

Der Gefahrgutbeauftragte hat unter Verantwortung des Unternehmensleiters im wesentlichen die Aufgabe, im Rahmen der betroffenen Tätigkeiten des Unternehmens nach Mitteln und Wegen zu suchen, und Maßnahmen zu veranlassen, welche die Durchführung dieser Tätigkeiten unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen und der optimalen Sicherheitsbedingungen erleichtern.

Diese Aufgaben umfassen insbesondere:

- Überwachung der Einhaltung der Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter
- Beratung des Unternehmens bei den Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Beförderung
- Erstellung eines Jahresberichtes für die Unternehmensleitung (dieser Bericht ist bis zum sechsten Monat des auf den Berichtszeitraum folgenden Jahres zu erstellen und fünf Jahre aufzubewahren).
- Überprüfung des Vorgehens und der Verfahren des Unternehmens hinsichtlich seiner betroffenen Tätigkeiten wie zB:
 - Ausreichende Schulung der betroffenen Arbeitnehmer
 - Durchführung geregelter Sofortmaßnahmen bei etwaigen Unfällen
 - Durchführung von Untersuchungen und wenn erforderlich, Erstellung von Berichten über Unfälle, Zwischenfälle oder schwerer Verstöße

Die Unternehmensleitung ist verpflichtet, den Gefahrgutbeauftragten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen, ihm die notwendige Zeit und Hilfsmittel, sowie Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten zu gewähren.

Verantwortlichkeit

Der Gefahrgutbeauftragte hat seine Aufgaben unter der Verantwortung der Unternehmensleitung zu erfüllen. Ist der Gefahrgutbeauftragte Unternehmensleiter, ist er für die ihn treffenden Pflichten jedoch eigenverantwortlich.

3.6 BRANDSCHUTZBEAUFTRAGTER

Brandschutzbeauftragte sind speziell geschulte Organe, welche für die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen in einem Betrieb (z.B. gewerbliche und industrielle Betriebsanlage, Bürobetrieb, Kranken- und Pflegeanstalten, Schulen, ...) verantwortlich sind. Zu ihren Aufgaben gehört u.a. die Erstellung einer Brandschutzordnung, das Führen eines Brandschutzbuches und vieles mehr.

Ist der Brandschutzbeauftragte kein Arbeitnehmer des Unternehmens, dann spricht man von einem **Außerbetrieblichen Brandschutzbeauftragten**. Für den Fall, dass die Tätigkeit des Brandschutzbeauftragten in selbständiger Form ausgeübt wird, ist dafür die Gewerbeberechtigung Sicherheitsfachkraft, sicherheitstechnisches Zentrum erforderlich.

Bestellung

Das Niederösterreichische Feuerwehrgesetz schreibt vor (§ 41 Abs. 4 NÖFG), dass in Betrieben ohne Betriebsfeuerwehr ein Brandschutzbeauftragter zu bestellen ist. Auch gemäß der Arbeitsstättenverordnung ist ein Brandschutzbeauftragter zu bestellen, wenn die Behörde dies vorschreibt. Die Behörde hat dies vorzuschreiben, wenn es auf Grund besonderer Verhältnisse für einen wirksamen Schutz der ArbeitnehmerInnen erforderlich ist.

Ausbildung

Die Ausbildung zum Brandschutzbeauftragten ist in der Technischen Richtlinie Vorbeugender Brandschutz (TRVB O 117) geregelt. Die gesamte Ausbildung ist modular aufgebaut und gliedert sich in Grundausbildung, erweiterte Ausbildung und Fortbildung.

Eine entsprechende Grundausbildung zum Brandschutzbeauftragten bietet das Wifi Niederösterreich an.

Nähere Auskünfte: Wifi NÖ, Herr Ing. Rainer Deutsch, 02742 / 890 - 2210, e-Mail: rainer.deutsch@noe.wifi.at

Abgesehen von dieser Ausbildung sollte der Brandschutzbeauftragte technisch vorgebildet und eine maßgebliche Stellung (entsprechende Durchsetzungsmöglichkeit) im Betrieb einnehmen

Gemäß Arbeitsstättenverordnung darf ein Brandschutzbeauftragter nur bestellt werden, wenn dieser eine mindestens 16 stündige anerkannte Ausbildung auf dem Gebiet des Brandschutzes, oder eine andere zumindest gleichwertige einschlägige Ausbildung nachweist.

Aufgaben

- **Ausarbeitung einer Brandschutzordnung:**

Die Arbeitsstättenverordnung schreibt die Erstellung einer Brandschutzordnung durch den Betriebsinhaber (über Vorschlag des Kommandanten der Betriebsfeuerwehr bzw. des Brandschutzbeauftragten und nach Anhörung der Gemeinde) zwingend vor. In dieser sind in kurzer, leicht verständlicher Form die zur Brandverhütung und zur Brandbekämpfung erforderlichen technischen und organisatorischen Vorkehrungen und durchzuführenden Maßnahmen festzuhalten. Der Brandschutzbeauftragte hat die Einhaltung der Brandschutzordnung zu überwachen und sie jährlich auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Die Brandschutzordnung muss allen MitarbeiterInnen nachweislich zur Kenntnis gebracht werden.

- **Führen eines Brandschutzbuches**

Im Brandschutzbuch, dessen Führung ebenfalls durch die Arbeitsstättenverordnung vorgeschrieben ist, sind mit entsprechenden Zeitangaben einzutragen:

- Alle Meldungen über Verstöße gegen die Brandschutzordnung bzw. über betriebliche Veränderungen, die eine Erhöhung der Brandgefahr mit sich bringen
- Kontrolle der Freihaltung der Fluchtwege
- Brandschutzkontrollen auf Grund behördlicher Anordnungen
- Überprüfungen auf Grund behördlicher Anordnungen z.B. der elektrischen Anlagen
- Die durchgeführte Überprüfung von Brandmeldeanlagen, Löschanlagen, Löschmitteln u.ä., im Besonderen die vorgeschriebene Überprüfung der Handfeuerlöscher
- Zu- und Abgang an Feuerlöschgeräten
- Durchgeführte Brandschutzübungen
- Alle Brände, auch wenn sie sofort gelöscht werden konnten und ihre Ursache
- Mängelbehebungen
- Gründe für nicht durchgeführte Mängelbehebungen

Das Brandschutzbuch ist laufend auf aktuellem Stand zu halten und mindestens vierteljährlich, bei akuten Mängeln sofort, der zuständigen übergeordneten Stelle zur nachweislichen Kenntnisnahme vorzulegen.

Im Zusammenhang mit den Überprüfungen ist folgendes zu beachten: Der Brandschutzbeauftragte hat die erforderlichen periodischen Überprüfungen, insbesondere von Sicherheitsbeleuchtungen, Alarmanrichtungen, Brandmeldeanlagen und Löscheräten sowie stationären Löschanlagen zu veranlassen.

- **Erstellen eines Brandschutzplanes**

Der Brandschutzplan ist im Einvernehmen mit dem örtlich zuständigen Feuerwehrkommando zu erstellen. Dieser ist beim Hauptzugang in der Angriffsebene der Feuerwehr und beim Brandschutzbeauftragten bereitzuhalten. Eine Ausfertigung ist dem Feuerwehrkommando zu übergeben.

Der Brandschutzplan ist ein vereinfachter Symbolplan. Er soll jene Informationen beinhalten, die zur effizienten Durchführung eines Feuerwehreinsatzes erforderlich sind. Betriebsspezifische Besonderheiten (z.B. besondere Gefahren) müssen darin enthalten sein.

- **Durchführung einer Brandalarm- und Räumungsübung**

Mindestens einmal jährlich ist eine Brandalarm- und Räumungsübung durchzuführen.

- **Unterweisung der MitarbeiterInnen in der Handhabung von Löscheräten und über das Verhalten im Brandfall**

Alle ArbeitnehmerInnen eines Unternehmens sind mindestens ein Mal im Jahr hinsichtlich der allgemeinen Brandverhütungsmaßnahmen und im Verhalten im Brandfall zu unterweisen. Darüber hinaus ist einmal jährlich eine ausreichende Anzahl von geeigneten Arbeitnehmern in der Wirkungsweise und Handhabung der Geräte für die erste Löschhilfe praktisch zu schulen.

- **Durchführung der Eigenkontrolle**

Sinn der Eigenkontrolle ist das zeitgerechte Erkennen von brandgefährlichen Mängeln und deren Behebung. Das Ergebnis der Kontrollen und die getroffenen Maßnahmen sind im Brandschutzbuch festzuhalten. Die in einem Unternehmen vorhandenen Kontrollgegenstände (z.B. bautechnischer Brandschutz, Lagerungen, Brandbekämpfungseinrichtungen) sind in einem Kontrollplan festgelegt. In diesen werden auch die sinnvollen Prüfintervalle für die einzelnen Kontrollgegenstände eingetragen. Der Brandschutzbeauftragte kann diese Kontrollaufgaben auch einem Brandschutzwart zuweisen.

- **Bekämpfung von Bränden mit Mitteln der ersten und erweiterten Löschhilfe**

Brandschutzbeauftragte sind entsprechend den Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung zur Bekämpfung von Entstehungsbränden mit Mitteln der ersten Löschhilfe heranzuziehen.

- **Evakuierung der Arbeitsstätte im Ernstfall**

Damit im Ernstfall eine Evakuierung vorgenommen werden kann, sind vom Brandschutzbeauftragten vor allem organisatorische Maßnahmen und Vorbereitungen im Einvernehmen mit allen betroffenen Stellen (z.B. der Betriebsleitung) zu treffen. Die Wirksamkeit und praktische Durchführung dieser Maßnahmen ist durch die jährliche Brandalarm- und Räumungsübung zu überprüfen.

- **Vorbereitung eines allfälligen Feuerwehreinsetzes**

Zur Vorbereitung eines Feuerwehreinsetzes sind in einem Unternehmen unter Umständen organisatorische Maßnahmen zu setzen. Diese hat der Brandschutzbeauftragte im Einvernehmen mit allen betroffenen Stellen (z.B. Feuerwehr, Betriebsleitung) zu treffen. Die Zweckmäßigkeit und praktische Durchführung der getroffenen Maßnahmen sollte im Rahmen einer Einsatzübung mit der Feuerwehr geprobt werden.

Verantwortlichkeit

Unmittelbar auf Grund des ASchG ist der Brandschutzbeauftragte wie alle anderen Arbeitnehmer auch verpflichtet, ernste oder unmittelbare Gefahren für Sicherheit oder Gesundheit sowie jeden an den Schutzsystemen festgestellten Defekt unverzüglich den zuständigen Vorgesetzten oder den sonst dafür zuständigen Personen zu melden.

Darüber hinaus kann dem Brandschutzbeauftragten unter Beachtung der Bestimmungen des § 23 Arbeitsinspektionsgesetz die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit hinsichtlich der Einhaltung der den Brandschutz betreffenden Arbeitnehmerschutzvorschriften übertragen werden.

Exkurs Brandschutzwarte

Zur Unterstützung des Brandschutzbeauftragten hat die Behörde, wenn es die Personenzahl oder die Ausdehnung der Arbeitsstätte erfordern, zusätzlich die nötige Anzahl an Brandschutzwarten vorzuschreiben. Die Brandschutzwarte haben ebenfalls eine einschlägige Ausbildung nachzuweisen.

Keine Brandschutzwarte sind zu bestellen, wenn auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften ein Brandschutzwart, eine Betriebsfeuerwehr, oder eine freiwillige Betriebsfeuerwehr eingerichtet ist.

Exkurs Brandschutzgruppe

Die Behörde hat, wenn es für einen wirksamen Schutz der Arbeitnehmer erforderlich ist zusätzlich die Aufstellung einer Brandschutzgruppe vorzuschreiben. Mitglieder einer Brandschutzgruppe müssen eine einschlägige, mindestens 12stündige, Ausbildung auf dem Gebiet des Brandschutzes nachweisen. Sie müssen auf Grund des Brandschutzplanes mit örtlichen und betrieblichen Verhältnissen vertraut gemacht werden.

3.7 BEAUFTRAGTE IM WASSERRECHT

a) Abwasserbeauftragter

Die Wasserrechtsbehörde kann gem. § 33 Abs. 3 WRG dem Wasserberechtigten einer Abwasserreinigungsanlage, soweit dies **notwendig** ist, durch Bescheid die Bestellung einer für die Abwasserreinigung verantwortlichen Person auftragen. Eine besondere Ausbildung ist z. Z. noch nicht erforderlich.

Aufgaben

Der Beauftragte hat für die Einhaltung der wasserrechtlichen Vorschriften zu sorgen.

Verantwortlichkeit

Der verantwortliche Beauftragte ist gemäß § 137 Abs. 1 Ziff. 23 WRG neben dem Täter strafbar, soweit dieser die ihm obliegenden Überwachungs- und Informationspflichten grob vernachlässigt hat.

b) Talsperrenverantwortlicher

Für Talsperren und Speicher, ausgenommen Flusskraftwerke, deren Höhe über Gründungssohle 15 m übersteigt oder durch die eine zusätzliche Wassermenge von mehr als 500 000 m³ zurückgehalten wird, ist vom Wasserberechtigten ein fachlich qualifizierter, verlässlicher und mit der Anlage vertrauter Talsperrenverantwortlicher sowie eine entsprechende Stellvertretung schriftlich zu bestellen und der Bezirksverwaltungsbehörde, der Gewässeraufsicht sowie dem Umweltministerium bekannt zu geben.

Sie müssen beide dem technischen Führungsstab des Unternehmens angehören und die Befugnis haben, alle im Interesse der Talsperrensicherheit erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen und in angemessener Frist leicht erreichbar sein. Auf Antrag kann die Wasserrechtsbehörde jedoch ausnahmsweise gestatten, dass der Talsperrenverantwortliche, sowie seine Vertretung, nicht dem Unternehmen angehören müssen. In diesem Fall haben die damit betrauten Personen fachlich qualifizierte, verlässliche und mit der Anlage vertraute Zivilingenieure des Bauwesens zu sein.

Aufgaben

- Einhaltung der auf die Sicherheit der Talsperre bezugnehmenden Vorschriften und Verwaltungsakte
- Behebung festgestellter Mängel und Bericht an den Wasserberechtigten
- Umfassende Berichte über die Stand- und Betriebssicherheit der Gesamtanlage an die Gewässeraufsicht und an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
- (jährlich)
- Information und Berichterstattung besonderer Vorkommnisse an die Wasserrechtsbehörde, die Gewässeraufsicht und den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Verantwortlichkeit

Der verantwortliche Beauftragte ist gemäß § 137 Abs. 1 Ziff. 23 WRG neben dem Täter strafbar, soweit dieser die ihm obliegenden Überwachungs- und Informationspflichten grob vernachlässigt hat.

3.8 BEAUFTRAGTE IM MINERALROHSTOFFGESETZ (MINROG)

a) Betriebsleiter und Betriebsaufseher

Das Mineralrohstoffgesetz (MinroG) sieht im § 125 grundsätzlich bei jeder Bergbautätigkeit die Pflicht zur Bestellung verantwortlicher Personen vor. Als Bergbaubetrieb ist jede selbständige organisatorische Einheit anzusehen, innerhalb der ein Unternehmer mit Arbeitnehmern unter Zuhilfenahme technischer und immaterieller Mittel bergbauliche Aufgaben fortgesetzt verfolgt.

Für jeden Bergbaubetrieb und für jede selbständige Betriebsabteilung ist nach dieser Bestimmung

- für die sichere und planmäßige Beaufsichtigung des Bergbaus ein **Betriebsleiter** und
- für die technische Aufsicht ein **Betriebsaufseher**

zu bestellen.

b) Markscheider

Weiters ist gemäß § 135 MinroG für jeden Bergbaubetrieb ein **verantwortlicher Markscheider** für

- Anfertigung und Führung des Bergbaukartenwerkes,
- Vermessung beim Bergbau,
- Wahrnehmung der Aufgaben der bergbaulichen Raumordnung (Bergbaugebiete),
- bergbauliche Sicherungspflicht und
- Wahrnehmung bergschadenkundlicher Aufgaben (Schutz der Oberfläche, Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit)

zu bestellen.

Bei den bestellten Personen handelt es sich um **innerbetriebliche Personen**. Mehrfachbestellung ist eingeschränkt zulässig. Die Bestellung der verantwortlichen Personen ist dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend unter Angabe der jeweiligen Aufgabenbereiche und Befugnisse, Vorbildungen, sowie bisherigen Tätigkeiten und Nachweisen darüber bekannt zu geben.

Voraussetzungen

Für Betriebsleiter, Betriebsaufseher und verantwortliche Markscheider sind nachstehende Qualifikationen erforderlich:

- entsprechende Vorbildung (einschlägige Hochschulausbildung, einschlägige Lehranstalt, Besuch einer Lehrveranstaltung einschlägiger Art);
- praktische Verwendung von mindestens 3-jähriger Dauer;
- hinreichende Kenntnis der Rechtsvorschriften.

Sind Betriebsleiter, Betriebsaufseher oder verantwortliche Markscheider schon einmal in der gleichen Funktion bestellt gewesen, gibt es die Möglichkeit einer erleichterten Wiederbestellung. Auch Personen, die bereits am 1. Jänner 1999 als Betriebsleiter oder als Betriebsaufseher oder mit den Aufgaben eines verantwortlichen Markscheiders betraut gewesen sind und diese Funktion in Summe wenigstens 2 Jahre wahrgenommen haben, gelten als Betriebsleiter oder als Betriebsaufseher bzw. als Markscheider, jedoch ausschließlich für den Betrieb, in dem sie ihre Tätigkeiten ausgeübt haben.

Die verantwortlichen Personen müssen bereits im Zeitpunkt ihrer Bestellung die vom Gesetz geforderte Qualifikation aufweisen, andernfalls muss die Behörde die Anerkennung der Bestellung mit Bescheid versagen.

Verantwortlichkeit

Betriebsleiter, Betriebsaufseher und Markscheider unterliegen einer Verantwortlichkeit gemäß § 193 Abs. 4 MinroG.

3.9 LASERSCHUTZBEAUFTRAGTER

Derzeit existiert keine gesetzliche Vorschrift für die Installierung eines Laserschutzbeauftragten. Die Gewerbebehörde kann jedoch für gewerbliche Betriebsanlagen die Bestellung eines eigenen Laserschutzbeauftragten vorschreiben. Die Aufgaben des Laserschutzbeauftragten werden im Betriebsanlagengenehmigungsbescheid genauer geregelt. Die Behörde wird sich dabei in der Regel auf die einschlägigen Ö-Normen bzw. IEC-Normen stützen.

Als Beispiele sollen hier die

- Ö-Norm S 1105: Lasereinrichtungen für Vorführzwecke, Anzeigzwecke und Ausstellungen
- IEC 825: Strahlungssicherheit von Lasereinrichtungen; Klassifizierung von Anlagen; Anforderung und Benutzerrichtlinien
- Ö-Norm S 1104: Laser für Unterrichts- und Ausbildungszwecke, sicherheitstechnische Anforderungen und Strahlenschutz
- EN 60 825-1/1994 Sicherheit von Lasereinrichtungen

angeführt werden.

Aufgaben

Der Aufgabenbereich des Laserschutzbeauftragten ergibt sich aus den jeweiligen Vorschriften des Genehmigungsbescheides.

3.10 STÖRFALL-SICHERHEITSBEAUFTRAGTER

Gemäß der Störfallverordnung (BGBl 593/1991) kann der Inhaber einer gefahrgeneigten Anlage eine Person mit der Erfüllung von Pflichten beauftragen.

Er muss den Namen der Bezirksverwaltungsbehörde und der zur Genehmigung der Betriebsanlage zuständigen Behörde melden.

Der Beauftragte muss die erforderlichen Fachkenntnisse besitzen, nachweislich eine Belehrung erhalten haben und weitergebildet werden.

Aufgaben

Der Störfall-Sicherheitsbeauftragte hat jene Aufgaben und Pflichten zu erfüllen, die den Anlageninhaber nach dieser Verordnung treffen. Diese sind u. a.

- Treffen erforderlicher Vorkehrungen zur Vermeidung von Störfällen
- Einrichtung erforderlicher Warn-, Alarm- und Sicherheitseinrichtungen
- Überwachung der Betriebsanlage, Funktionsüberprüfungen

Hinweis:

Mit BGBl I 2000/88 ist der § 82 a GewO als gesetzliche Grundlage der Störfallverordnung entfallen dh., dass auch die Störfallverordnung nicht mehr gültig ist. Vom Betriebsinhaber zu beachten sind nun §§ 84a ff GewO.

§ 84a ff GewO

Nach diesen hat der Betriebsinhaber alle nach dem Stand der Technik notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um schwere Unfälle zu verhüten und deren Folgen für Mensch und Umwelt zu begrenzen.

In diesem Zusammenhang hat er spätestens drei Monate vor der Errichtung des Betriebs der Behörde mitzuteilen insbesondere:

- Name, Sitz und Anschrift des Inhabers sowie vollständige Anschrift des Betriebs;
- Name und Funktion der für den Betrieb verantwortlichen Person;
- ausreichende Angaben zur Identifizierung oder zur Kategorie gefährlicher Stoffe;
- Menge und physikalische Form der gefährlichen Stoffe;
- Ort und Art der Aufbewahrung der gefährlichen Stoffe im Betrieb;
- die im Betrieb ausgeübten oder beabsichtigten Tätigkeiten;
- Beschreibung der unmittelbaren Umgebung des Betriebs unter Berücksichtigung der Faktoren, die einen schweren Unfall auslösen oder dessen Folgen erhöhen können (Domino-Effekte).

Der Betriebsinhaber hat ein Konzept zur Verhütung schwerer Unfälle (Sicherheitskonzept), allenfalls einen Sicherheitsbericht auszuarbeiten, zu verwirklichen und zur Einsicht der Behörde bereitzuhalten. Die Verwirklichung des Sicherheitskonzepts und gegebenenfalls der Änderung des Sicherheitskonzepts sind nachzuweisen.

Im allenfalls auszuarbeitenden Sicherheitsbericht ist darzulegen, dass

- ein Konzept zur Verhütung schwerer Unfälle umgesetzt wurde und ein Sicherheitsmanagementsystem zu seiner Anwendung vorhanden ist;
- die Gefahren schwerer Unfälle ermittelt und alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung derartiger Unfälle und zur Begrenzung der Folgen für Mensch und Umwelt ergriffen wurden;
- die Auslegung, die Errichtung, der Betrieb und die Instandhaltung sämtlicher technischer Anlagen und die für ihr Funktionieren erforderlichen Infrastrukturen, die im Zusammenhang mit der Gefahr schwerer Unfälle im Betrieb stehen, ausreichend sicher und zuverlässig sind;
- interne Notfallpläne vorliegen, damit bei einem schweren Unfall die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden können;
- den für die örtliche und die überörtliche Raumplanung zuständigen Behörden ausreichende Informationen als Grundlage für Entscheidungen über die Ansiedlung neuer Tätigkeiten oder Entwicklungen in der Nachbarschaft bestehender Betriebe bereitgestellt wurden.

Im Falle eines schweren Unfalles hat der Betriebsinhaber unverzüglich in der am besten geeigneten Weise der Behörde die Umstände des Unfalls, die beteiligten gefährlichen Stoffe und deren Menge, die zur Beurteilung der Unfallfolgen für Mensch und Umwelt verfügbaren Daten sowie die eingeleiteten Sofortmaßnahmen mitzuteilen. Weiters hat er die Behörde über die Schritte zu unterrichten, die vorgesehen sind, um die mittel- und langfristigen Unfallfolgen abzumildern und eine Wiederholung eines solchen Unfalls zu vermeiden. Diese Informationen sind zu aktualisieren, wenn sich bei einer eingehenderen Untersuchung zusätzliche Fakten ergeben.

Bei einer Änderung des Betriebs, aus der sich erhebliche Auswirkungen für die Gefahren in Zusammenhang mit schweren Unfällen ergeben können, hat der Inhaber eines Betriebs das Sicherheitskonzept bzw. den

Sicherheitsbericht zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ändern. Der Betriebsinhaber hat den Sicherheitsbericht oder das Sicherheitskonzept zu überprüfen und zu aktualisieren, wenn geänderte Umstände oder neue sicherheitstechnische Kenntnisse dies erfordern, mindestens jedoch alle fünf Jahre.

Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, der Behörde auf Verlangen sämtliche Informationen bereitzustellen, die für die Erfüllung der Verpflichtung zur Durchführung von Inspektionen und zur Beurteilung der Möglichkeit des Auftretens von Domino-Effekten notwendig sind.

3.11 PLANUNGSKOORDINATOR UND BAUSTELLENKOORDINATOR GEM. BAUARBEITENKOORDINATIONSSETZ (BAUKG)

Ziel des BauKG ist es, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer auf Baustellen durch die Koordinierung bei der Vorbereitung und Durchführung von Bauarbeiten zu gewährleisten. Werden auf einer Baustelle gleichzeitig oder aufeinanderfolgend Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber tätig, so hat der Bauherr einen Planungsordinator für die Vorbereitungsphase und einen Baustellenkoordinator für die Ausführungsphase zu bestellen.

Voraussetzungen

Als Koordinator darf nur eine Person bestellt werden, die über eine **einschlägige Ausbildung** und eine einschlägige **Berufserfahrung** von mindestens drei Jahren verfügt. Dazu zählen insbesondere Baumeister und Personen, welche eine sonstige baugewerbliche Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben. Weiters zählen dazu Personen die ein Universitätsstudium, ein Fachhochschulstudium, eine Höhere Technische Lehranstalt oder eine vergleichbare Ausbildung, jeweils auf dem Gebiet des Hoch- oder Tiefbaus, erfolgreich abgeschlossen haben.

Auch die Bestellung einer juristischen Person als Koordinator ist möglich. Diesfalls ist eine oder mehrere natürliche Personen zur Wahrnehmung der Koordinationsaufgaben zu benennen. Die Voraussetzungen haben bei den diesbezüglich benannten Personen vorzuliegen.

Die Bestellung des Planungskoordinators hat zu Beginn der Planungsarbeiten zu erfolgen, die des Baustellenkoordinators spätestens bei der Auftragsvergabe.

Aufgaben

- Organisation der Zusammenarbeit der Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber und die Koordination der Tätigkeiten zum Schutz der Arbeitnehmer und zur Verhütung von Unfällen und berufsbedingten Gesundheitsgefährdungen, wobei auch die auf der Baustelle tätigen Selbständigen einzubeziehen sind.
- Für vorankündigungspflichtige Baustellen oder Baustellen, auf denen Arbeiten zu verrichten sind, die mit besonderen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer verbunden sind, hat der Bauherr dafür zu sorgen, dass vor Eröffnung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird. Dieser Plan ist sowohl in der Vorbereitungs- als auch in der Ausführungsphase entsprechend zu berücksichtigen.

Verantwortlichkeit

Planungs- und Baustellenkoordinatoren unterliegen einer Verantwortlichkeit gemäß § 10 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 BauKG.

3.12 SICHERHEITSVERTRAUENSPERSON UND PRÄVENTIVDIENSTE

a) Sicherheitsvertrauensperson

Sicherheitsvertrauenspersonen sind (entsprechend den EWR-Richtlinien) Arbeitnehmervertreter mit einer besonderen Funktion bei der Sicherheit und beim Gesundheitsschutz.

§ 10 ASchG sieht vor, dass in jedem Betrieb, in dem regelmäßig mehr als 10 Arbeitnehmer beschäftigt werden, eine der **Anzahl** der Beschäftigten und dem Grad der allgemeinen Gefährdung angemessene Zahl von Sicherheitsvertrauenspersonen zu bestellen ist. Dabei ist die Anzahl der in einem **Betrieb** (bei Bestehen eines Betriebsrates) bzw. einer **Arbeitsstätte** (bei Fehlen eines Betriebsrates) regelmäßig beschäftigten Arbeitnehmer ausschlaggebend. Die Mindestanzahl der Sicherheitsvertrauenspersonen wird durch die SVP-VO wie folgt geregelt.

Mindestanzahl der Sicherheitsvertrauenspersonen

Arbeitnehmerzahl		Anzahl der Sicherheitsvertrauenspersonen
von	bis	
11	50	1
51	100	2
101	300	3
301	500	4
501	700	5
701	900	6
901	1400	7
1401	2200	8
...

Bei mehreren Arbeitsstätten mit Bestehen eines Betriebsrates kann eine Sicherheitsvertrauensperson, die für eine Arbeitsstätte mit mehr als 50 Arbeitnehmern bestellt ist, zusätzlich noch die Betreuung von Arbeitsstätten übernehmen, in denen bis 50 Arbeitnehmer beschäftigt werden.

Bestellung und Abberufung

Als Sicherheitsvertrauenspersonen dürfen nur Arbeitnehmer bestellt werden, die die für ihre Aufgaben notwendigen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen. Dafür benötigt ein Arbeitnehmer eine Ausbildung auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes im Umfang von 24 Unterrichtseinheiten.

Sicherheitsvertrauenspersonen sind für eine (weitere) Funktionsperiode von **4 Jahren** zu bestellen. Bei vorzeitiger Abberufung oder Zurücklegung erfolgt die Nachbesetzung binnen 8 Wochen innerhalb der Funktionsperiode.

Nach der Bestellung hat der Arbeitgeber dem zuständigen Arbeitsinspektorat folgende Daten zu **melden**:

- Namen der Sicherheitsvertrauenspersonen (allfälliger Vorsitzender),
- Wirkungsbereich und Dienstort,
- Ende und Beginn der Funktionsperiode,
- Unterschrift des Arbeitgebers oder der sonst für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften verantwortlichen Person,
- Anzahl der Arbeitnehmer.

Aufgaben

Entsprechend ihrer Funktion als Arbeitnehmervertreter sind die Aufgaben der Sicherheitsvertrauenspersonen insbesondere die Information und Unterstützung von **Arbeitnehmern** und **Belegschaftsorganen** in allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes. Weiters fällt die Beratung der Arbeitgeber bei der Durchführung des Arbeitnehmerschutzes in ihren Aufgabenbereich. Den Sicherheitsvertrauenspersonen steht auch das Recht zu, die Behebung von Mängeln zu verlangen und zu urgieren (§ 11 ASchG).

In Ausübung ihrer Aufgaben sind Sicherheitsvertrauenspersonen nicht an Weisungen gebunden. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Sicherheitsvertrauenspersonen in allen Angelegenheiten der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes zu hören.

Sind für einen Betrieb oder eine Arbeitsstätte mehr als 2 Sicherheitsvertrauenspersonen bestellt, kann nach den organisatorischen, regionalen und fachlichen Gegebenheiten eine Aufteilung des Wirkungsbereiches erfolgen. Diese bedarf der Zustimmung der Sicherheitsvertrauenspersonen und der Belegschaftsorgane bzw. der schriftlich informierten Arbeitnehmer.

Verantwortlichkeit

Die Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen berührt **nicht** die Verantwortlichkeit des Arbeitgebers für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften. Den Sicherheitsvertrauenspersonen kann die Verantwortlichkeit für die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften **nicht** rechtswirksam übertragen werden.

b) Präventivdienste

Bei den Sicherheitsfachkräften geht es der Sache nach um Angelegenheiten der Arbeitssicherheit und der menschengerechten Arbeitsgestaltung, bei den Arbeitsmedizinern geht es um arbeitsbezogenen

Gesundheitsschutz, Gesundheitsförderung und die Verhinderung arbeitsbedingter Erkrankungen, aber auch um die menschengerechte Arbeitsgestaltung.

Die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung hat beratende und unterstützende Funktion gegenüber Arbeitgeber, Arbeitnehmern, Sicherheitsvertrauenspersonen und Belegschaftsorganen. Dazu kommen konkrete Pflichten des Arbeitgebers, die Präventivfachkräfte über spezielle Belange zu informieren und sie, sowie erforderlichenfalls weitere geeignete Fachleute, bei einer Reihe von im Gesetz genannten Angelegenheiten, insbes. auch bei der Evaluierung, zwingend hinzuzuziehen (§§ 76 Abs. 3, 81 Abs. 3 ASchG).

In Bezug auf Arbeitsstätten mit regelmäßig bis zu 50 (53 - wenn die Zahl durch Lehrlinge oder begünstigte Behinderte überschritten wird) Arbeitnehmern haben Arbeitgeber die Präventivdienste - Betreuung nicht mit pauschaler Präventionszeit, wie die Mindesteinsatzzeiten seit 1.1.2002 genannt werden, sondern nur in Form regelmäßiger und nach Bedarf anlassbezogener, nach Möglichkeit gemeinsamer Begehungen durch eine Sicherheitsfachkraft und einen Arbeitsmediziner zu erfüllen und können dazu überdies, wenn sie wollen und der Arbeitgeber insgesamt nicht mehr als 250 Arbeitnehmer beschäftigt, kostenlos die Dienste eines Präventionszentrums der Unfallversicherung anfordern.

Die Bestellungs- bzw. Inanspruchnahmepflicht bezieht sich ausnahmslos auf beide Arten von Präventivdiensten, also auch Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner, wobei ein Präventionszentrum der Unfallversicherung (meist AUVA) beide in einem abdeckt. Die Bestellungsverpflichtung kann erfüllt werden durch

- Beschäftigung betriebseigener Sicherheitsfachkräfte oder Arbeitsmediziner mit Arbeitnehmerstatus (sie sind aber direkt dem Arbeitgeber bzw. der verwaltungsstrafrechtlich verantwortlichen Person zu unterstellen, ohne Zwischenvorgesetzte!),
- Einsatz externer Sicherheitsfachkräfte oder Arbeitsmediziner auf Basis eines Werk- bzw. freien Dienstvertrages, oder
- Inanspruchnahme eines sicherheitstechnischen bzw. arbeitsmedizinischen Zentrums oder
- kostenlose Inanspruchnahme eines Präventionszentrums der zuständigen Unfallversicherung bei Arbeitsstätten bis einschließlich 50 Arbeitnehmern für die notwendigen Begehungen (nur sofern der Arbeitgeber insgesamt nicht über 250 Arbeitnehmer beschäftigt), wozu allerdings zur Vermeidung der Strafbarkeit ein rechtzeitiges Verlangen erforderlich ist.
- In Unternehmen bis zu 50 Arbeitnehmern können die Arbeitgeber auch selbst die Aufgaben der Sicherheitsfachkräfte (nicht aber der Arbeitsmediziner) wahrnehmen, also das sog. Unternehmermodell anwenden (§ 78 b ASchG), wenn sie die Fachkenntnisse einer Sicherheitsfachkraft nachweisen oder sie maximal 25 Arbeitnehmer beschäftigten und durch eine Bescheinigung einer Ausbildungseinrichtung ausreichende Kenntnisse (mindestens 86 Unterrichtsstunden) oder Vergleichbares durch eine Bescheinigung der AUVA nachweisen.

Während bei betriebseigenen Präventivdiensten zusätzlich das notwendige Hilfspersonal sowie Ausstattung und Mittel zur Verfügung zu stellen sind, erspart man sich dies weitgehend in den Fällen der Inanspruchnahme von Zentren und teils auch bei externen Sicherheitsfachkräften. Gleiches gilt für die fachliche Weiterbildung.

Verantwortlichkeit

Die Bestellung von Präventivfachkräften, die Inanspruchnahme eines Präventionszentrums oder die Anwendung des Unternehmermodells enthebt den Arbeitgeber nicht von seiner Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften.

Wohl aber führt die Beachtung der fachlichen Empfehlungen der Präventivdienste durch den Arbeitgeber dazu, dass ihn bei fachlichen Fehlern insofern wohl kein Verschuldensvorwurf mehr treffen kann, er also straffrei und ohne Regresshaftung sein wird, außer er hat schuldhaft Umsetzungsfehler gemacht oder für die betriebliche Umsetzung bzw. auch die Einhaltung durch die Arbeitnehmer nicht gesorgt.

Die Präventivfachkräfte haben dem Arbeitgeber und den Betriebsräten jedoch festgestellte Missstände mitzuteilen und bei ernster und unmittelbarer Gefahr für Sicherheit oder Gesundheit auch unverzüglich die betroffenen Arbeitnehmer zu informieren und Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr vorzuschlagen (§ 86 ASchG). Insofern trifft auch sie eine besondere rechtliche Verantwortung.

Weitere Aufgaben

Führung von Aufzeichnungen über die geleistete Einsatzzeit und ihre Tätigkeit.

Übergabe der Unterlagen und Berichte an den Arbeitsschutzausschuss oder an die Arbeitgeber.

Mindesteinsatzzeiten

Diese gemeinsame Präventionszeit beträgt pro Kalenderjahr für Arbeitnehmer an Büroarbeitsplätzen sowie an Arbeitsplätzen mit Büroarbeitsplätzen vergleichbaren Gefährdungen und Belastungen (geringe körperliche Belastung) in Summe 1,2 Stunden pro Arbeitnehmer, für Arbeitnehmer an sonstigen Arbeitsplätzen in Summe 1,5 Stunden pro Arbeitnehmer. Eine Neuberechnung der jährlichen Präventionszeit im laufenden Kalenderjahr hat erst bei Änderungen der der Berechnung zugrundegelegten Arbeitnehmerzahl um mehr als 5 % zu erfolgen.

Für jeden Arbeitnehmer, der mindestens 50-mal im Kalenderjahr Nachtarbeit im Sinne des Art. VII Abs. 1 Nachtschwerarbeitsgesetz leistet (mindestens 6 Stunden zwischen 22 und 6 Uhr, sofern nicht erhebliche Arbeitsbereitschaft), erhöht sich die jährliche Präventionszeit um je 0,5 Stunden pro Kalenderjahr.

Teilzeitbeschäftigte sind anteilmäßig einzurechnen. Bei saisonal bedingt wechselnder Arbeitnehmerzahl ist für die jährliche Präventionszeit die vorhersehbare durchschnittliche Arbeitnehmerzahl pro Jahr heranzuziehen.

Die Aufteilung der gemeinsamen Präventionszeit auf die Präventivkräfte ist in mehrfacher Hinsicht flexibel und an die jeweiligen Erfordernisse anpassbar:

Pro Kalenderjahr sind die Sicherheitsfachkräfte nur im Ausmaß von mindestens 40 % und die Arbeitsmediziner im Ausmaß von mindestens 35 % zu beschäftigen, was bereits für sich eine bedarfsorientierte Anpassung der Einsatzquoten nach oben hin differenziert ermöglicht. Bis zum Ausmaß der restlichen 25 % der jährlichen Präventionszeit hat der Arbeitgeber die Möglichkeit, je nach der in der Arbeitsstätte gegebenen Gefährdungs- und Belastungssituation beizuziehende sonstige geeignete Fachleute, wie Chemiker, Toxikologen, Ergonomen, insbesondere jedoch Arbeitspsychologen, auf diesen „freien“ Teil der Präventionszeit anzurechnen. Selbstverständlich kann (und muss) er ohne solchen besonderen Fachleutbedarf die Sicherheitsfachkräfte und/oder die Arbeitsmediziner so heranziehen, dass insgesamt 100 % der Präventionszeit erreicht werden.

In Arbeitsstätten, einschließlich aller dazugehörigen Baustellen und sonstigen Arbeitsstellen, bis einschließlich 50 Arbeitnehmer, gelten indessen anstelle von pauschalen Präventions- bzw. Mindesteinsatzzeiten regelmäßige, nach Möglichkeit gemeinsame Begehungspflichten durch eine Sicherheitsfachkraft und einen Arbeitsmediziner (§ 77 a ASchG), wobei sich die Begehungen auf die Aufgaben der Präventivfachkräfte zu beziehen haben. Die Zeitintervalle hängen von der Größe der Arbeitsstätte ab. Die Begehungen haben von 11 bis 50 Arbeitnehmern mindestens einmal im Kalenderjahr zu erfolgen und in Arbeitsstätten von 1 bis 10 Arbeitnehmern mindestens einmal in zwei Kalenderjahren. Weitere Begehungen sind je nach Erfordernis zu veranlassen, wobei auch anlassbezogene Begehungen die Basispflicht erfüllen, wenn sie in Bezug auf alle Gesichtspunkte von Sicherheit und Gesundheitsschutz erfolgen.

Exkurs: Arbeitsschutzausschuss

Seit 1.1.2002 haben Arbeitgeber für Arbeitsstätten mit regelmäßig mindestens 100 Arbeitnehmern bzw. für Arbeitsstätten mit mindestens drei Viertel Büroarbeitsplätzen oder Arbeitsplätzen, die mit Büroarbeitsplätzen vergleichbare Gefährdungen und Belastungen aufweisen, erst ab regelmäßigen mindestens 250 Arbeitnehmern (wobei immer die auf Baustellen oder auswärtigen Arbeitsstellen beschäftigten Arbeitnehmer einzurechnen sind), einen Arbeitsschutzausschuss einzurichten (§ 88 ASchG). Die Verletzung der diesbezüglichen Pflichten steht unter Verwaltungsstrafe. Der Ausschuss soll die gegenseitige Information, den Erfahrungsaustausch und die Koordination der betrieblichen Arbeitsschutzeinrichtungen gewährleisten und auf eine Verbesserung der Sicherheit, des Gesundheitsschutzes und der Arbeitsbedingungen hinwirken. Der Arbeitsschutzausschuss hat sämtliche Anliegen der Sicherheit, des Gesundheitsschutzes, der auf die Arbeitsbedingungen bezogenen Gesundheitsförderung und der menschengerechten Arbeitsgestaltung zu beraten. Im Arbeitsausschuss sind insbesondere die Berichte und Vorschläge der Sicherheitsvertrauenspersonen, der Sicherheitsfachkräfte und der Arbeitsmediziner zu erörtern. Der Arbeitsschutzausschuss hat die innerbetriebliche Zusammenarbeit in allen Fragen von Sicherheit und Gesundheitsschutz zu fördern und Grundsätze für die innerbetriebliche Weiterentwicklung des ArbeitnehmerInnenschutzes zu erarbeiten.

Dem Ausschuss, dessen Vorsitz der Arbeitgeber oder eine von ihm beauftragte Person führt, gehören neben ihm bzw. neben diesem Beauftragten als Mitglieder an: die für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften in der Arbeitsstätte bestellten verantwortlichen Beauftragten, die Sicherheitsfachkraft, der Arbeitsmediziner, die Sicherheitsvertrauenspersonen sowie je ein Vertreter der zuständigen Belegschaftsorgane (Betriebsräte).

Der Arbeitsschutzausschuss ist nach Erfordernis, mindestens aber zweimal pro Kalenderjahr, einzuberufen, jedenfalls aber wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Breibt ein Arbeitgeber mehrere Arbeitsstätten, in denen ein Arbeitsschutzausschuss einzurichten ist, muss er zusätzlich am Unternehmenssitz einen zentralen Arbeitsschutzausschuss mit im Grunde gleichen Aufgaben

einrichten. Der zentrale Arbeitsschutzausschuss hat auch Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes in Bezug auf jene Arbeitsstätten des Arbeitgebers zu beraten, für die kein eigener Arbeitsschutzausschuss einzurichten ist.

3.13 BEAUFTRAGTER FÜR DIE BIOLOGISCHE SICHERHEIT

Gemäß § 14 Abs. 1 Gentechnikgesetz hat der Betreiber für jede gentechnische Anlage einen Beauftragten für die biologische Sicherheit, sowie mindestens einen Stellvertreter mit deren Einverständnis zu bestellen und deren Name bekannt zu geben. Der Betreiber hat überdies jeden Wechsel in der Person des Beauftragten oder Stellvertreter der Behörde unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

Voraussetzung

Der Beauftragte und die Stellvertreter müssen über eine mindestens zweijährige praktische Erfahrung mit Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen, sowie ausreichende Kenntnis auf dem Gebiet diesbezüglicher Sicherheitsmaßnahmen verfügen. Der Beauftragte und der Stellvertreter müssen in einem Dienstverhältnis zum Betreiber der Anlage stehen oder überwiegend in der gentechnischen Anlage beschäftigt sein. Der Beauftragte bzw. die Stellvertreter müssen während der Arbeiten anwesend oder zumindest kurzfristig erreichbar sein.

Aufgaben

Der Beauftragte für die biologische Sicherheit hat die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen regelmäßig zu überwachen und den Betreiber und Projektleiter über festgestellte sicherheitsrelevante Mängel unverzüglich zu informieren. Weiters hat er den Notfallplan zu überprüfen, sowie Maßnahmen für die Unterweisung und Ausbildung der Mitarbeiter hinsichtlich der Gewährleistung der Sicherheit vor Gefährdung durch gentechnisch veränderte Organismen dem Betreiber vorzuschlagen. Darüber hinaus hat der Beauftragte schriftliche Aufzeichnungen über diese Tätigkeiten zu führen und diese zur Einsichtnahme durch die Behörden bereitzuhalten.

Verantwortlichkeit

Durch die Bestellung eines Beauftragten für die biologische Sicherheit wird die Verantwortung des Betreibers für die Einhaltung der Bestimmungen des Gentechnikgesetzes und der darauf beruhenden Verwaltungsakte nicht berührt.

3.14 ERST-HELFER/INNEN

Gemäß § 26 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) iVm § 40 ArbeitsstättenVO (AStV) ist dafür zu sorgen, dass in Arbeitsstätten, in welchen regelmäßig gleichzeitig ArbeitnehmerInnen beschäftigt werden, mindestens folgende Personenzahl nachweislich für die Erste Hilfe Leistung ausgebildet ist:

bis zu 19 ArbeitnehmerInnen	eine Person
20-29 ArbeitnehmerInnen	zwei Personen
je weitere 10 ArbeitnehmerInnen	eine zusätzliche Person

Abweichend davon gilt für Arbeitsstätten, in denen die Unfallgefahren mit Büros vergleichbar sind:

bis zu 29 ArbeitnehmerInnen	eine Person
30-49 ArbeitnehmerInnen	zwei Personen
je weitere 20 ArbeitnehmerInnen	eine zusätzliche Person

Ausbildung

In Arbeitsstätten mit mindestens 5 regelmäßig gleichzeitig beschäftigten ArbeitnehmerInnen muss es sich um eine mindestens 16-stündige Ausbildung nach den vom Roten Kreuz ausgearbeiteten Lehrplänen, oder um eine andere, zumindest gleichwertige Ausbildung, wie die des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes beim Bundesheer oder des Grundlehrganges für Zivildienstleistende, handeln (der Erste-Hilfe-Kurs im Rahmen des Führerscheins ist nicht ausreichend).

In Arbeitsstätten mit weniger als 5 regelmäßig gleichzeitig beschäftigten ArbeitnehmerInnen ist es bis 1.1.2015 ausreichend, wenn der/die Erst-Helfer/in nach dem 1.1.1998 eine mindestens sechsstündige Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen absolviert hat (entspricht dem Erste-Hilfe-Kurs im Rahmen des Führerscheins). Ab dem 1.1.2015 muss eine Erste-Hilfe-Auffrischung absolviert werden.

Alle Erst-Helfer/innen müssen in Abständen von höchstens vier Jahren eine mindestens achtstündige Erste-Hilfe-Auffrischung absolvieren. Diese kann auch geteilt werden, sodass in Abständen von höchstens zwei Jahren eine mindestens vierstündige Erste-Hilfe-Auffrischung erfolgt. Die Erste-Hilfe-Auffrischung kann auch durch den/die Arbeitsmediziner/in ohne Einrechnung in die Präventionszeit durchgeführt werden

Aufgaben

Erste-Hilfe Leistung.

Organisatorische Maßnahmen im Betrieb

Durch organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass während der betriebsüblichen Arbeitszeit eine im Hinblick auf die Anzahl der anwesenden Arbeitnehmer/innen ausreichende Anzahl an Erst-Helfer/Innen anwesend ist.